

Verfassungsauftrag vollenden!

Ein Beitrag zur Umsetzung des Verfassungsauftrags
nach Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 138, 1 WRV

Staatsleistungen an die Kirchen

3. Entstehung und Eigenart

von
Carsten Frerk

1. Exkurs: „Evangelische“ Staatsdotationen	4
2. Konfessionsteilung / Reformation	5
3. Stärkere Trennung von Staat und Kirche	6
4. Reichslehen	6
5. Herrschaftssäkularisation und persönlicher Dispositionsbesitz	6
6. „Pachtersatzleistungen“	7
7. Reichsdeputationshauptschluss 1803	8
8. Historische Kontinuität	9
9. Modernisierung und Traditionsbestände	10
10. Nützlichkeitsdenken: Bayerisches Konkordat von 1817	11
11. Keine weiteren Konkordate	12
12. Ende der Staatskirche / Demokratie	12
13. Bayern-Konkordat 1924	12
14. Legendenbildung	14
15. Güter und Fonds	14
16. Historische Entwicklung der Staatsleistungen	14
17. Besoldung von Seelsorgegeistlichen	16

Berlin
Stand: 16. April 2011

Übersichten:

1. Königreich Bayern: Budget Staatsausgaben, IV. Finanzperiode (1837-1845), Katholischer Kultus. (Angaben jeweils für ein Jahr, in Gulden)	19
2. Königreich Bayern: Budget Staatsausgaben, XXV. Finanzperiode (1900-1901), Katholischer Kultus. (Angaben jeweils für ein Jahr, in Mark)	20
3: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1918 und 1919, Ministerium des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Nr. 27 (in Mark)	21 22
4: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1932, Ministerium für Unterricht und Kultus, III. Kirchliche Zwecke, Katholische Kirche	23
5: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1939, Ministerium für Unterricht und Kultus, Kap. 244 (in Reichsmark)	24

Abbildungen:

1. Schematische Darstellung der Zusammenfassung und Vergrößerungen der Staatsleistungen	15
2. Staatsleistungen / Begünstigtengruppen 1837-2011	24

Grafiken

1. Religionszugehörigkeiten in Deutschland 2010	5
2. Beispiel der Beendigung des „Flickenteppichs“ und der politischen Neuordnung 1789 - 1806 im Südwesten	5
3. Veränderungen der Struktur der Staatsleistungen 1837 vs. 2011	17

Grundsätze

1. Mit Artikel 137 Absatz 1 der Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung–WRV) wurde die Staatskirche aufgehoben. Der Zweck des Artikels 138 Absatz 1 WRV (Ablösung der Staatsleistungen) war neben der institutionellen Trennung die vollständige auch finanzielle Trennung von Staat und Kirche.
2. Die weitere Zahlung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Absatz 1 WRV nach 1919 sollte nur eine Übergangsregelung sein, wie sie sich aus Artikel 173 WRV ergibt.
3. Der Ablösungsauftrag der Verfassung (Art. 140 GG und Art. 138 Absatz 1 WRV) ist ein Verfassungsbefehl und unterliegt nur in engen zeitlichen Grenzen der politischen Opportunität.
4. Die Ablösung der Staatsleistungen kann verfassungsrechtlich nicht vom Einvernehmen des Heiligen Stuhls abhängig gemacht werden (Art. 18 Reichskonkordat von 1933).
5. Die übergangsweise Zahlung von Staatsleistungen ist nur eine begrenzte Anzahl von Jahren zulässig; mit der vollständigen Einführung und Umsetzung der Kirchensteuer war diese Übergangsregelung beendet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten die Länder nach Maßgabe eines vom Reich bzw. später vom Bund zu erlassenden Grundsatzgesetzes die Ablösung der Staatsleistungen bewirken müssen.
6. Seit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im Jahre 1919 sind finanzielle Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, die eine Neubegründung von institutionellen Staatsleistungen zum Inhalt haben (Konkordate, Kirchenverträge), verfassungsrechtlich unzulässig. Dasselbe gilt von landesrechtlichen Garantien der Staatsleistungen in Landesverfassungen und –gesetzen.
7. Die Ablösung der Staatsleistungen nach Art. 138 Absatz 1 WRV hat bereits stattgefunden, und zwar durch kontinuierliche Zahlung der betroffenen Länder (alle Länder außer Bremen und Hamburg) Jahrzehnte über die Übergangsfrist hinaus. Weitere Zahlungen der Länder an die Kirchen würden gegen das Trennungsgebot und gegen das Neutralitätsgebot verstoßen. Der Bund und die betroffenen Länder sollten dies alsbald im Wege der Ablösungsgesetzgebung klarstellen.

Die Zahlungen haben allein im Zeitraum seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 ein Gesamtvolumen von rd. 14 Mrd. Euro erreicht; das ist ein Mehrfaches dessen, was als Ablösungsschädigung bei rechtzeitiger Umsetzung des Verfassungsauftrages des Jahres 1919 hätte geleistet werden müssen. Der Umfang der Zahlungen übersteigt sogar den von den Kirchen selbst als Entschädigung für eine heutige Ablösung der Staatsleistungen verlangten Kapitalstock (das 24fache der jetzigen jährlichen Zahlungen).

Anmerkung: Neben der Zahlung der positiven Staatsleistungen, wie dargestellt, haben vielerorts die öffentlichen Hände (Länder und Gemeinden) zugunsten der Kirchen in großem Umfang Baukosten für Kirchengebäude und sonstige kircheneigene Gebäude erfüllt; dabei handelt es sich jedenfalls teilweise ebenfalls um Staatsleistungen nach Art. 138 Absatz 1 WRV. Bei der Berechnung des Werts der gezahlten Staatsleistungen noch nicht berücksichtigt sind ferner die seit 90 Jahren gewährten Abgabenbefreiungen der Kirchen, die als negative Staatsleistungen zum Teil ebenfalls dem Ablösungsauftrag von 1919 unterlagen.

Staatsleistungen

3.1. Entstehung und Eigenart

Die in der Literatur genannten Begründungen für die fortlaufend zu zahlenden Staatsleistungen („1803“) sind äußerst fragwürdig, da sich kein Beleg dafür finden lässt. Nur im Königreich Bayern wurden seit 1817 auf Grundlage eines Konkordats Apanagen gewährt („Alimentierung gegen Legitimation“). Alles weitere sind bemerkenswert erfolgreiche Zusammenfassungen, Paritätsregelungen und Pauschalierungen.

Die historische Herleitung und damit auch die Begründung für diese Staatsdotationen ist eine Geschichte für sich. Typisch für das, was in vielen wissenschaftlichen, kirchlichen und politischen Darstellungen verbreitet wird, heißt staatskirchenrechtlich in einem Satz formuliert:

„Staatsleistungen bilden einen ‚Säkularisations-Ausgleich‘ (Isensee), insbesondere im Hinblick auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Reformation und auf ‚die‘ Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts.“¹

Diese Darstellung entspricht zwar nicht den historischen Tatsachen, ist aber ein bemerkenswertes Beispiel für den Erfolg des kirchlichen Lobbyismus und die Phantasie der Staatskirchenrechtler.

Dass die Bischöfe enteignet worden sein sollen, ist bereits eine Legende. Die betreffenden Gebiete gehörten der katholischen Kirche gar nicht, sondern es handelte sich weitestgehend um Reichslehen. Insofern kann auch von keiner Entschädigung – wofür auch? – die Rede sein.

Von einer Säkularisation *der* katholischen Kirche zu sprechen ist zudem mehrfach übertrieben und auch sachlich falsch. Alle katholischen Einrichtungen, die der Seelsorge und der Wohlfahrt dienten, verblieben im Kirchenbesitz und wurden zum Teil (wie beispielsweise das Vereinigte Stift in Trier) finanziell sogar noch besser ausgestattet.

Was genau in der Reformation für die katholische Kirche oder die evangelischen Landeskirchen entschädigungspflichtig säkularisiert worden sei, darüber wird geschwiegen. Zudem war der weltliche Landesherr als evangelischer Landesbischof auch Teil der Staatskirche. Kann man sich selbst enteignen, wenn einem etwas weiterhin gehört?

1. Exkurs: „Evangelische“ Staatsdotationen

Da es keinerlei „geistliche“ Territorien gab, die von evangelischen Pastoren regiert worden waren, war die evangelische Kirche von „1803“ nicht betroffen. Sofern es jedoch dazu gekommen sein sollte, beträfe es zudem auch eine juristisch knifflige Frage, ob ein evangelischer Landesherr (wie in Brandenburg), der auch gleichzeitig als Landesbischof das Kirchenoberhaupt war, seine eigene Landeskirche überhaupt hätte nachteilig behandeln können.

In Deutschland gilt eine eigentümliche Parität. Bekommt die eine Kirche etwas, hat die andere auch Anspruch darauf. Es ist Ausdruck der religiösen Durchmischung der im 19. Jahrhundert entstandenen Territorialstaaten – das evangelische Preußen bekam nach 1803 und 1815 katholische Territorien als Staatsgebiet. Die auf Ausgleich bedachten Könige und Fürsten sahen sich veranlasst beide Konfessionen ‚paritätisch‘ zu behandeln.

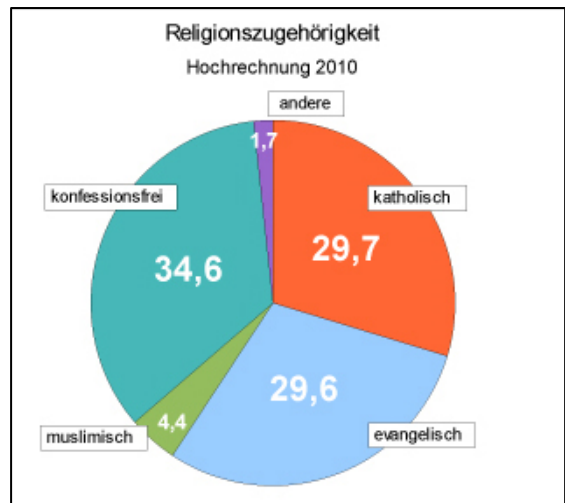
Die heutigen Staatsdotationen an die evangelischen Landeskirchen leiten sich jedoch ab aus dem Anspruch der Beamten der ehemaligen evangelischen Staatskirche (auch nach der Revolution 1918/19 und der Abschaffung der Staatskirche durch die Weimarer Verfassung). Infolge dieser nicht zurückgewiesenen oder zumindest in einer Übergangsphase begrenzten Ansprüche müssen die „zweckgebundenen Zuschüsse zu den kirchlichen Personalkosten und für den allgemeinen Bedarf der kirchlichen Verwaltung (Pfarrbesoldung und Kirchenregimentliche Zwecke)“ weiterhin – wie vorher

für Staatskirchenbeamte – vom Staat bezahlt werden, auch wenn es keine evangelische Staatskirche mehr gibt.

2. Konfessionsteilung/Reformation

Die religiöse Situation in Deutschland ist in Europa insofern einmalig, weil es in Deutschland kein dominierendes religiöses Bekenntnis gibt. Während in Nordeuropa die Evangelischen Lutheraner vorherrschend waren, sind es in Mittel- und Südeuropa die Katholiken, neben denen es nur religiöse Minderheiten gibt. Deutschland ist mit zwei gleich starken Bekenntnissen (aktuell ca. 29,7 Prozent Katholiken und 29,6 Prozent Evangelische) ein Sonderfall. Entstanden ist diese Situation im 16. Jahrhundert.

Im Augsburger Religionsfrieden (1555) versuchten die katholischen und evangelischen Territorialfürsten für die entstandene Situation der konfessionellen Spaltung des Heiligen Römischen Reiches einen Kompromiss zu finden, der für beide Seiten eine akzeptable Verfassungsordnung und Kräftebalance formulierte. Der wichtigste Grundsatz dabei war „cuius regio, eius religio“ („Wessen Gebiet, dessen Religion.“).

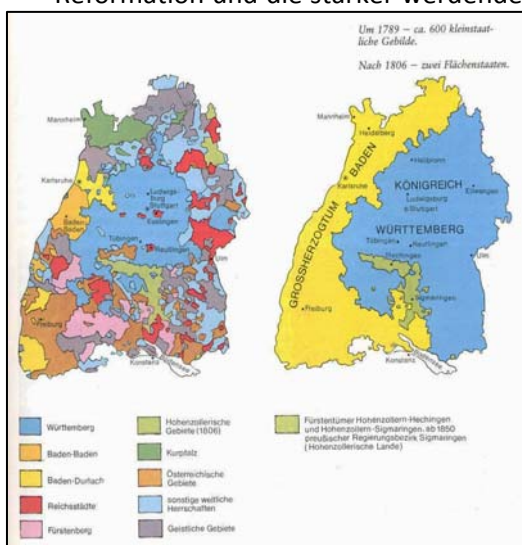


3. Stärkere Trennung von Kirche und Staat

Diese moderne Trennung von staatlicher und kirchlicher Gewalt, die durch das biblische Wort: „Gib dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Mt. 22, 21; Mk 12, 17; Luk 20, 25), theologisch legitimiert wurde, blieb jedoch unvollendet. Der altertümliche „Caesaropapismus“ (weltliche und geistliche Herrschaft in einer Person) in Deutschland bestand teilweise noch weiterhin, und zwar in den katholischen Territorien der (Erz-)Bischöfe in Köln, Trier, Mainz, Münster, Paderborn etc. Dies entsprach einer mittelalterlichen Herrschaftsform, wie sie heute nur noch im Vatikan vorhanden ist.

Reformation und die stärker werdende katholische Gegenreformation führte zu einer Konfessionalisierung Deutschlands, d. h. zu einem Gegensatz zwischen katholischen und protestantischen Fürsten, der auch nicht mehr durch die Reichsgewalt oder den Kaiser ausgeglichen werden konnte. Es war nun an der Zeit, die veralteten territorialen Restbestände in einem weiteren Schritt zu reformieren, den deutschen Flickenteppich der Kleinstaaterei neu zu ordnen und die Machtansprüche der katholischen Kirche aus der weltlichen Herrschaft herauszunehmen.

Die französische Revolution, die Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Modernisierung des französischen Staatsverständnisses war und den Weg zu einer Formulierung der bürgerlichen Rechte (code civil) fand, bewirkte die Beendigung dieser vielfältigen Facetten des Mittelalters auch in Deutschland.



Grafik 2: Beispiel der Beendigung des „Flickenteppichs“ und der politischen Neuordnung 1789 - 1806 im Südwesten
Grafik: Internet, ohne Quellenangabe

Im August 1789 hatte die französische Nationalversammlung alle bestehenden Lehnsverbände beseitigt und Napoleon konnte diese Modernisierung auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation übertragen, indem die beiden maßgeblichen deutschen Territorialmächte Österreich (katholisch) und Preußen (evangelisch) die französischen Maßnahmen übernahmen.

Die Säkularisierung, auf Frankreich bezogen, hatte der Papst in einem Konkordat 1801 gebilligt. So wurde neben anderen Reformen, wie der Abschaffung der Reichsritterschaft u. a. m., die Existenz geistlicher Territorien in Deutschland 1803 endgültig beendet. Staatsrechtlich war das in allen Fällen korrekt, sofern es sich bei diesen geistlichen Territorien um Reichslehen handelte, die der Kaiser auch wieder zurücknehmen und anders verleihen konnte.

4. Reichslehen

Wie diese geistlichen Territorien als kaiserliche Lehen entstanden waren, sei an einer kurzen Zusammenfassung der Gründungsgeschichte des Bistums Bamberg dargestellt (hier in der aktuellen Darstellung des Bistums selbst):

„Das Bistum Bamberg wird auf die Initiative von König Heinrich II. hin bei der Reichssynode in Frankfurt gegründet. Heinrich will einerseits die Tradition seiner Vorgänger bezüglich der Bistumsgründungen fortsetzen, andererseits von Bamberg aus die Slawen am Obermain missionieren und einen politischen Gegenpol zu den Markgrafen von Schweinfurt setzen. Die Bistümer Würzburg und Eichstätt mussten dem neu gegründeten Bistum Land abtreten. Den Grundstock der Ländereien des Bamberger Bistums bildeten die Königshöfe im Rangau, Volkfeld und Radenzgau mit den Orten Langenzenn, Herzogenaurach, Büchenbach, Fürth, Forchheim und Hallstadt. Außerdem kamen im Norden die ehemaligen Lehen der Markgrafen von Schweinfurt Amberg, Hersbruck, Rötz-Schwarzfeld, Beilngries und Schlopp dazu.“²

Auch wenn das Bistum Bamberg durch eigene Aktivitäten in der Ostkolonisation das Herrschaftsgebiet erweitern konnte, wäre in jedem Fall zu prüfen, inwieweit die Gewährung der Lehen durch die Oberhoheit des Reiches und des Kaisers dafür die Basis und Rechtsgrund waren.

Zumindest stellt sich bereits in der offiziellen Gründungsgeschichte klar heraus, dass das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Bamberg primär ein Konglomerat von Lehen war und sich somit zwar im Besitz aber eben nicht im Eigentum der katholischen Kirche befand – und demnach also auch nicht enteignet werden konnte.

5. Herrschaftssäkularisation und persönlicher Dispositionsbesitz

Mit der Herrschaftssäkularisation waren die Kurfürstentümer (Kur)Köln, (Kur)Mainz und (Kur)Trier erloschen und damit der direkte Einfluss der Kirche bei der Wahl des Kaisers beendet. Die Bischofssitze waren bis dahin ausschließlich Adeligen vorbehalten. Es handelte sich also um eine politische Auseinandersetzung innerhalb des deutschen Adels, das Volk wechselte nur die Herrscher.

Die weltlichen Herrscher brauchten die Kirchen nicht mehr zur Legitimation. Der lange „Investiturstreit“ – wer hat die höhere Macht, die Kirche oder der weltliche Adel (Staat)? – war (scheinbar) beendet, wofür die Tatsache, dass Napoleon dem Papst die Kaiserkrone aus der Hand nahm und sie sich selber auf den Kopf setzte, nur ein höchst symbolischer Ausdruck war.

Als Ausgleich gab es für die „depossedierten“ Bischöfe nichts. Für eine Herrschaftssäkularisation hat noch niemand eine ‚Entschädigung‘ erhalten oder ist jemals ein finanzieller ‚Ausgleich‘ bezahlt worden.

Wenn also aktuell von katholischen Bischöfen gesagt wird, die gezahlten „Staatsleistungen“ seien „Pachtersatzleistungen“ für 1803 verloren gegangene Gebiete, so meinen sie damit die den Fürstbischöfen persönliche gehörende „Dispositionsgüter“, aus deren Erträgen sie den finanziellen Aufwand für sich, ihren Hofstaat und die Domkirchen erwirtschafteten und die nun an die weltlichen Fürsten übereignet worden waren. Die wollten aber genau eben diese Entmachtung der geistlichen Fürsten.

Die Logik der nicht entschädigungsfähigen Beendigung einer Herrschaftsausübung zeigt sich in der ebenfalls 1803 verfügten Mediatisierung der Reichsritter. Die Reichsritterschaft war eine Gemeinschaft freier Adelliger (etwa 350 Familien des niederen Adels mit ungefähr 450.000 Untertanen). Sie unterstanden direkt dem Kaiser, hatten aber keinen Sitz im Reichstag. Ihre Herrschaftsgebiete wurden mediatisiert, d. h. den größeren Territorien einverleibt, ohne dass sie irgendwelche Entschädigungen dafür bekamen.

Auch die Herrschaftshäuser im Deutschen Kaiserreich und in den deutschen Königreichen erhielten nach ihrer erzwungenen Abdankung 1918 in der später erfolgten „Fürstenabfindung“ (1926) nur Ausgleichszahlungen für ihren nachweislich persönlichen Besitz an Schlössern, Grundstücken und Kunstgegenständen, die der demokratische Staat in seinen Staatsbesitz überführt hatte, nichts für den Verlust ihres Königreiches.

Diese Beispiele verweisen darauf, dass historische Bedingtheiten zu beachten sind. Auf der Basis gegenwärtiger Vorstellungen und Regelungen legitimer Staatsgewalt mag es uns heute schaudern lassen, wie individuell und willkürlich seinerzeit Fürstinnen und Fürsten ihr Recht setzten, schachernten, annektierten, plünderten und vertraglich übereinkamen, wie es ihnen machtpolitisch beliebt und der Unterlegene das Nachsehen hatte. Trotzdem stellt sich die Frage, ob sich eine rechtliche Kontinuität aus den seinerzeitigen Rechtsauffassungen zu unseren heutigen Regelungen herstellen lässt.

So wurden nach der militärischen Niederlage 1866 die Welfen von Preußen ‚entthront‘, Preußen annektierte das Königreich Hannover und machte es zur preußischen Provinz Hannover. Bismarck nutzte das Privatvermögen der Welfen als persönlicher ‚Reptilienfonds‘ für Zahlungen, ohne darüber dem Parlament Rechenschaft abzulegen.

1918/19 wurde in Deutschland der politische und verfassungsrechtliche Übergang von der Monarchie zur parlamentarischen Demokratie erreicht, d. h. die Ablösung des Adels als Herrschaft. Dabei wurde jedoch der parallele Übergang von einer Staatskirche zu einer vom Staat abgelösten Kirche nicht vollständig realisiert. Und dass in der heutigen Demokratie noch Rechte bestehen, die nur aus den Privilegien der Feudalstrukturen einer vergangenen Zeit zu erklären sind, spricht schon allein für den Erfolg des Klerus bei der Verteidigung dieser vorsäkularen Rechte.

6. „Pachtersatzleistungen“

Rechnet man die heute gezahlten Staatsleistungen auf von kirchlicher Seite behauptete Pachtersatzleistungen um, zeigt sich die Unsinnigkeit solcher Positionen.

Der häufige Bezug darauf, wie viel Fläche diese ehemals „geistlichen Territorien“ ausmachten, ist ein falscher Hinweis, da es sich bei den dafür behaupteten „Pachtersatzleistungen“ – wenn überhaupt – nur um die persönlichen Dispositionsgüter der ehemaligen Fürst-Bischöfe handeln könnte. Deren (geringe) Fläche ist jedoch bisher noch niemals von Seiten der katholischen Kirche benannt worden.

Nimmt man jedoch diesen Anspruch ernst, so ließe sich aus den aktuell gezahlten Staatsleistungen als „Pachtersatzleistungen“ die Fläche errechnen, die diese persönlichen Dispositionsgüter umfasst haben müssten.

Aus der aktuellsten Erhebung des Statistischen Bundesamtes zu Pachtentgelten (Landwirtschaftszählung 2010) geht hervor, dass 2007 pro Hektar 183 Euro erzielt wurden. Den Staatsleistungen (in 2009) von 443 Mio. Euro würden dann 2,4 Mio. Hektar entsprechen (2.420.765 ha).

Das wären dann 24.208 qkm und rund 7 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland oder die Flächen der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Hamburg und Bremen zusammen.

Die Flächen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (23.189 qkm), Hessen (21.115 qkm), Sachsen-Anhalt (20.449 qkm), Sachsen (18.420 qkm), Thüringen (16.172 qkm) oder Schleswig-Holstein (15.799 qkm) würden für sich alleine nicht reichen.

Auf die völlige Unangemessenheit, dass diese angebliche Bezugsfläche jemals persönliches Dispositionsgut der geistlichen Herrscher hätte sein können, verweist auch, dass die großen Nutznießer der Säkularisation (Preußen, Bayern, Baden und Württemberg) zusammen 29.500 qkm Flächen erhalten haben, von denen die ehemals geistlichen Territorien zudem nur ein Teil waren.

Sofern also die Flächen der persönlichen Dispositionsgüter bekannt wären, ließe sich detailliert belegen, welches gute Geschäft diese angeblichen „Pachtersatzleistungen“ für die Kirchen sind, da sie, in dieser Logik, erhebliche Geldleistungen für Gebiete erhalten würden, die ihnen niemals als Pfründe gehört hatten.

7. Reichsdeputationshauptschluss 1803

Auch die Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, die beständig von den Vertretern der Kirchen als Grundlage für die noch heute zu zahlenden Staatsleistungen genannt werden, sagen darüber nichts aus.

Ein genaues Lesen des Originaltextes dieses Reichsdeputationshauptschlusses³ gibt zudem einer



anderen Interpretation Raum, die sicherlich noch einer weiteren historischen und juristischen Überprüfung bedarf.

Der Text ist detailliert und in den umfangreichen Feststellungen wird beschrieben, welcher Fürst welche bisher „geistlichen Territorien“ bekommt. Gleich im § 1, Absatz 1 wird festgelegt, was

„Sr. Majestät dem Kaiser, Könige von Ungarn und Böhmen, Erzherzoge von Oesterreich“ zusteht: die Bistümer Trient und Brixen, „mit ihren sämtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend eine Ausnahme“. Als Ausgleich wird festgelegt: „(...) unter der Verbindlichkeit jedoch, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen.“

Kurz ausgedrückt: Diese beiden ehemaligen Fürstbischöfe, die Mitglieder des Domkapitels und die bei den Diözesen selber beschäftigten Geistlichen (nicht die Geistlichen der Pfarreien, die in der Seelsorge tätig waren und ihren Besitz behalten hatten) sollten bis an ihr Lebensende eine noch zu vereinbarende Dotation erhalten. Mehr nicht. Mit dem Tod des letzten Bediensteten sind diese Dotationsverpflichtungen erloschen. Nachfolger oder Erben werden nicht genannt und folglich auch nicht finanziert. In weiteren Paragraphen werden diese Dotationen dann präzisiert. So heißt es in § 50:

„Den sämtlichen abtretenen geistlichen Regenten ist nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freie Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürststäben des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweisen; wobei sich von selbst versteht, daß dasjenige, was ihnen an Meublen eigenthümlich zugehört, ihnen gänzlich überlassen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode diesem zurückfalle.“

Das ist wiederum sehr eindeutig. Zu ihren Lebenszeiten sollte für die säkularisierten adeligen Bischöfe alles angenehm bleiben, einschließlich einer standesgemäßen Sommerresidenz und des Tischgeschirrs - das jedoch nur für die Fürstbischöfe und Fürstbäbte mit den Rängen Erzbischof und Erzabt. Nach ihrem Tod war damit Schluss und auch die ihnen vom Staat überlassenen Möbel und die Tafel-service aus Staatsbesitz gingen an den Staat zurück. Da wurden keine Nachfolger erwähnt, die die Möbel als Dauerleihgabe hätten behalten dürfen.

Die einzige längerfristige Verpflichtung bestand nach Art. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses in der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen. Es geht dabei um die Übernahme von Kirchenbaulasten, wie sie heute noch vom Freistaat Bayern bezahlt werden. Alle anderen Güter werden nach Art. 35 RDHS „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, wohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen“, d.h. sie können damit machen, was sie wollen.

Insofern gibt es aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses keinerlei Begründung für Entschädigungen oder gar Personalzuschüsse, wie etwa die fortdauernde Zahlung von Bischofsgehältern.

8. Historische Kontinuität

Der Reichsdeputationshauptschluss ist als eine Art Protokoll zu betrachten, in dem alle Gebietsveränderungen und damit in Zusammenhang stehende Regelungen präzise erfasst wurden. Er besagt nichts über die damals zeitgemäßen juristischen Grundlagen dieser Veränderungen. Dazu lassen sich sechs Anmerkungen machen, die alle darauf hinauslaufen, dass auch hieraus keinerlei langfristiger Entschädigungsanspruch des Klerus abzuleiten ist.

Erstens. Der Hauptschluss ist das letzte große Gesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das im März 1803 vom Reichstag verabschiedet und im April 1803 vom Kaiser unterzeichnet wurde. Es ist also ein korrekt zustande gekommenes Gesetz innerhalb der seinerzeit geltenden Staatsordnung.

Zweitens: Bereits Ende 1802 hatten die Mehrzahl der geistlichen Fürsten auf ihre weltlichen Herrschaftsrechte, damit auf Sitz und Stimme im Reichstag verzichtet und dieser historischen Entscheidung damit implizit zugestimmt.

Drittens. Die säkularisierten geistlichen Territorien waren zum größten Teil Reichslehen, die vom Kaiser nach seinem institutionellen Gutdünken verliehen und zurückgenommen wurden. Es war also kein katholisches Eigentum, sondern nur den jeweiligen Besitzern zur Nutzung überlassenes Reichseigentum, das nun neu verteilt wurde.

Viertens. Die Säkularisationen in Deutschland fanden unter französischem Einfluss statt. Sie waren gleichsam die Fortsetzung der bereits in Frankreich durchgeführten Komplettsäkularisation – im Heiligen Römischen Reich deutscher Nationen blieb dagegen der Besitz der Pfarreien und der Wohlfahrtseinrichtungen erhalten. Insofern lassen sich Verträge, die in Frankreich vereinbart wurden, durchaus auch auf das Heilige Römische Reich übertragen und so hätte es dafür eine entsprechende Bedeutung, dass der Papst in dem so genannten „Napoleon Konkordat“ von 1801 in Artikel 13⁴ auf die Eigentumsrechte an den in Frankreich säkularisierten Kirchengütern verzichtete, den neuen Eigentümern einen ungestörten Besitz garantierte und damit diese Politik sanktionierte.

Fünftens: Im Frieden von Lunéville (1801)⁵ wurden in Artikel 7 die Prinzipien geregelt, wie die deutschen Fürsten für ihre linksrheinisch an Frankreich verloren gegangene Gebiete entschädigt werden sollten und die dem Reichsdeputationshauptschluss zugrunde lagen. Der Artikel 7 lautet in wörtlicher deutscher Übersetzung:

„Art. 7. Anlässlich der Veräußerungen, die das (germanische) Reich an die französische Republik leistet, wurden zahlreiche Prinzen und Staaten des Reiches zur Gänze oder teilweise enteignet, wohingegen es jedoch eine Kollektivverantwortung des germanischen Reiches sein sollte, die Verluste der gegenwärtigen vertraglichen Vereinbarung zu tragen. Es wurde somit

vereinbart zwischen S.M. dem Kaiser und König, in dessen Namen sowie im Namen des germanischen Reiches und der französischen Republik, dass nach den Prinzipien, welche formal auf dem Kongress von Rastadt festgelegt worden sind, dass das germanische Reich angehalten ist, den enteigneten Erbprinzen auf dem linken Flussufer des Rheins eine Entschädigung zukommen zu lassen, welche aus dem Schoße des besagten Reiches kommend, nach folgenden Abmachungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen sind, stammen.“

Da werden die Entschädigungen der weltlichen Herrscher angesprochen, nicht die der klerikalen Fürstbischöfe. Und mit den Entschädigungen „aus dem Schoße des Reiches kommend“, sind die kaiserlichen Lehen gemeint, die vom Kaiser (dem „Schoß des Reiches“) zurückgenommen und neu verteilt werden sollen.

Sechstens. Aus demokratisch-aufgeklärter Sichtweise, wie sie im Brockhaus Lexikon von 1824 veröffentlicht wurde, heißt es:

„Die Säkularisation enthält, aus rechtlichem Gesichtspunkt betrachtet, durchaus nichts Ungerechtes, da die geistlichen Regenten nicht durch den Willen der von ihnen regierten Völker, sondern durch bloße Anmaßung zu ihrer Herrschaft gelangt waren, mithin kein wohl erworbenes Recht [...] hatten.“⁶

Und Meyers Conversations-Lexikon, das wohl auch keiner revolutionären Ideen verdächtig ist, formuliert 1851, dass die

„[...] geistlichen Regenten in der Regel wider den Willen der von ihnen regierten Völker durch Anmaßung, Erbschleicherei, List und Betrug u. dgl. zu ihrer Herrschaft und zu ihren Reichthümern gelangt sind“, und deshalb „für die Herrschaft der Geistlichen weder ein vernunftrechtlicher noch ein positivrechtlicher Grund angeführt werden kann.“⁷

Hier wird den (Fürst)Bischöfen sogar jegliche moralische Berechtigung auf Entschädigungen abgesprochen.

Siebtens. Unter der vernunftbetonten Regierung von Kaiser Joseph II. (1741-1790) gab es verschiedene Reformen. Unter anderem die Abschaffung von Folter, Leibeigenschaft, Zunftzwang und Pressensur. Sein Augenmerk galt der Förderung von Wissenschaft, Technik und Erziehung. Die auf seine Anweisung durchgeführten Klosteraufhebungen ab 1782 hatten zur Grundlage, dass diese schlicht nutzlos seien und nichts zum Wohl der Gesellschaft beitragen würden. Dies führte in den habsburgischen Erblanden zur Auflösung all jener Klöster, die „weder Schule halten, Kranke betreuen, predigen oder den Beichtstuhl versehen, in den Schulen sich hervortun“. Es betraf also ausschließlich die Klöster, in denen die Mönche bzw. die Nonnen eine Art Lotterleben führten. Dementsprechend wurden in mehreren Wellen in Österreich rund 700 Klöster aufgelöst.

Diese Klosteraufhebungen ab 1782 gelten, nach (1.) der Reformation sowie dem Augsburger Religionsfrieden und (2.) dem Westfälischen Frieden, als weitere (3.) Phase der Säkularisation in Deutschland. Der Reichsdeputationshauptschluss stellt dann das Protokoll der (4.) abschließenden Phase eines bereits Jahrhunderte andauernden Bestrebens der weltlichen Mächte dar, sich von geistlich-religiöser Bevormundung und Einmischung zu befreien und damit überflüssigen Ballast abzuwerfen.

9. Modernisierung und Traditionsbestände

Wie sich in der historischen Situation von 1803 Aspekte der Modernisierung und Traditionen vermischen, zeigt sich an dem Beispiel des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg. Er hatte den größten Teil seines linksrheinischen geistlichen Territoriums verloren und hätte nun, wie seine Kollegen, auch die weltliche Herrschaft über den verbliebenen rechtsrheinischen Rest verlieren müssen. Das geschah jedoch nicht, sondern, ganz im Gegenteil, er erhielt sogar ein neues „geistliches Territorium“. Dieses setzte sich im Wesentlichen aus dem kurmainzischen Fürstentum Aschaffenburg, der Grafschaft Wetzlar und dem Fürstentum Regensburg zusammen.

Die Erklärung dafür ist einfach, denn dieser spezielle Erzbischof war auch der Reichserzkanzler des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und zuständig für die Krönung und Salbung des Kaisers. Er wurde gebraucht, solange das (erste) Kaiserreich existierte. Nach Abdankung von Kaiser

Franz II. und dem Ende des Reiches 1806 bestand auch dieses letzte geistliche Territorium nicht mehr lange. Es wurde nach 1806 nicht mehr gebraucht und fiel 1810 an das Königreich Bayern.

10. Nützlichkeitsdenken: Bayerisches Konkordat von 1817

Entsprechend der Regelungen im Reichsdeputationshauptschluss wurden die Pensionen an die ehemaligen geistlichen Herrscher bis zu ihrem Tode weiter bezahlt, dann war es damit zu Ende.

Die (Erz-)Bischöflichen Stühle verwaisten nach dem Tod der Amtsinhaber, da es keinerlei Regelung gab, wie sie finanziell ausgestattet werden sollten.

Von den 20 „depossidierten“ Bischöfen lebten 1817 nur noch drei. Das Heilige Römische Reich war Vergangenheit, die Territorialstaaten hatten sich ebenso etabliert wie abgesichert: Bayern, Württemberg, Sachsen, Preußen und Hannover waren Königreiche „von Gottes Gnaden“ geworden, andere Staatsgebilde wie Baden wurden Großherzogtümer etc.

Für diese neuen Könige bedurfte es dann jedoch wiederum, Rolle rückwärts, der religiösen Weihen und die „Partnerschaft“ mit dem Klerus. Herzöge und niedere Adelige traten ihre Positionen in Erbfolge an oder wurden ernannt. „Könige“ (und „Kaiser“) brauchen jedoch traditionell zur Inthronisierung besonderer Weihen ihrer Würde: der Salbung und der Krönung.

Folglich wurde beispielsweise in Bayern im Konkordat von 1817⁸ festgelegt, dass der hohe Klerus staatlich alimentiert werde. Der absolutistische, adelige Staat brauchte die Kirchen, denn außer dieser göttlichen/kirchlichen Einsegnung hatten die adeligen Herrscher keine andere Legitimation ihres Anspruchs, mehr Rechte zu haben als andere Menschen. So etwas gibt es natürlich nicht umsonst und nach dem alten Prinzip „Do ut des“ (Ich gebe, damit du gibst, oder: Eine Hand wäscht die andere) gab es aus königlicher „Fürsorge“ Alimentierung gegen Legitimation. So wurden Staatsdotationen vereinbart – die heute immer noch gezahlt werden. Wofür ist schon allein deshalb unklar, weil ein heutiger Ministerpräsident – soweit öffentlich bekannt ist – weder gesalbt noch gekrönt wird.

Die Zuordnung und Unterordnung der Bischöfe in Bayern auf die politischen Erfordernisse zeigt sich u. a. im Treueeid der Bischöfe auf den König im Artikel XV. des Konkordats:

„Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: ‚Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.‘“

Dass diese Nützlichkeitserwägungen eine vorrangige Rolle spielten, zeigte sich auch im Umgang mit einer anderen religiösen Betroffenenengruppe, den Klöstern. In einer katholischen Untersuchung heißt es dazu:

„Zugunsten der Mitglieder aufgehobener Konvente setzte, sofern sie keinen Unterhalt in der Seelsorge fanden, auch das Kurfürstentum Bayern in Übereinstimmung mit den §§ 55 ff. RDHS [Reichsdeputationshauptschluss] nur kümmerliche Pensionen fest. Die Klosterfrauen, aber auch die Kapuziner und Franziskaner wurden in ‚Zentralklöstern‘ zusammengeführt; ‚Crepieranstalten für die halsstarrigen klostertruen Individuen‘, hat ein kurfürstlicher Kommissar solche Einrichtungen genannt und hierdurch die tatsächliche Absicht drastisch zum Ausdruck gebracht.“⁹

Wer nicht gebraucht wurde, konnte also verhungern. Nur wer nützlich war, bekam Alimente. Entsprechend Art. VII des Bayerischen Konkordats 1817 ...

„(...) erklärte sich König Maximilian bereit, in Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, (...) einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften oder zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen zu lassen.“¹⁰

11. Keine weiteren Konkordate

Zu weiteren Konkordaten ist es im 19. Jahrhundert nicht mehr gekommen. In zwei Fällen, in Baden und in Württemberg, wurden vereinbarte Konkordate von den demokratischen Ständeversammlungen nicht gebilligt.¹¹ (Der Großherzog von Baden gewährte dem Erzbischof in Freiburg 1820 eine persönliche Dotationsurkunde.) Auch im Königreich Hannover (protestantisch) konnten sich König und Papst nicht einigen. Das heißt aber, dass die historische Begründung von Staatsdotationen noch dürftiger wird. Außerhalb Bayerns können Kirche und Rechtslehre sich noch nicht einmal auf religionsverfassungsrechtliche Rechtstitel berufen.

Welche Rechtsqualität die einseitige päpstliche Bulle „De salute animarum“ für Preußen hatte, wäre zu prüfen. Zum Sachverhalt:

„Auch Preußen strebte zunächst ein Konkordat an, „um die Eingliederung der im Osten und Westen ... neu gewonnenen beträchtlichen katholischen Gebietsteile ... in die Monarchie zu erleichtern, zumal die neuen katholischen Untertanen, etwa zwei Fünftel der Bevölkerung, dem preußischen Regiment vielfach mit ... Ablehnung gegenüberstanden.“ Die Verhandlungen zogen sich bis 1820 hin. Schließlich kam aufgrund einer entschiedenen Intervention des Staatskanzlers Hardenberg (nur noch) eine Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* zustande, die am 23.08.1821 als staatliches Recht publiziert wurde. Gleichwohl kam es über die „Bischofswahlen“ immer wieder zu Streitigkeiten.“¹²

12. Ende der Staatskirche / Demokratie

Diese Nützlichkeitsabwägungen bzw. der legitimatorische Dienst des Klerus für die Monarchien war mit den demokratischen Veränderungen in Deutschland (1918/19) beendet. Für die weitere Alimentierung des Klerus gab es fortan keine Gründe mehr: Die Volkssouveränität ist grundlegendes Prinzip der Legitimation demokratisch-politischer Herrschaft. So heißt es im Grundgesetz (Artikel 20 Abs. 2)

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Mit dem Ende der Monarchien in Deutschland wurde jedoch versäumt, auch das Verhältnis von Staat und Kirchen zu demokratisieren. Die Folge: Das Selbstverwaltungsrecht und die eigene finanzielle Basis durch die Kirchensteuern wurde von den Kirchen zwar gerne akzeptiert, die gleichzeitig verfügte Ablösung, d. h. Beendigung der als Übergangslösung weiter gewährten Staatsdotations, aber bis heute erfolgreich verhindert.

Das soll noch einmal für Bayern dargestellt werden, denn das Bayern-Konkordat von 1924 war das erste Landeskonkordat nach der Demokratisierung Deutschlands und galt als richtungsweisend für die Konkordate in Preußen (1929), Baden (1932) und auch für das Reichskonkordat (1933).

13. Bayern-Konkordat 1924

Was in der demokratischen Republik Bayern geschah, als das Konkordat verhandelt wurde, schildert die katholische „Tagespost“ so:

„Die Verhandlungen mit wechselnden bayerischen Regierungen zogen sich über Jahre hin. Papst Benedikt XV. hatte bereits 1917 seinen begabtesten Diplomaten, den damals 41-jährigen Pacelli [den späteren Papst Pius XII.], nach Bayern entsandt. Gewandt im Umgang, aber unerbittlich in der Sache begegnete er seinen Partnern im bayerischen Kabinett, das ihm offensichtlich nicht gewachsen war. Mit dem Konkordat erhielt die Kirche in Bayern wesentlichen Einfluss auf das staatliche Schul- und Bildungswesen, während der Staat auf jegliche Einmischung in kirchliche Angelegenheiten verzichtete.“¹³

Am 22. Juni 1920 wurde die Bekenntnisschule in Bayern wieder zur Regelschule erklärt. Parallel dazu war die katholische Kirche des Erzbistums München gegen demokratische Veränderungen eingestellt. 1917 war Michael von Faulhaber Erzbischof in München geworden und 1921 wurde er zum Kardinal erhoben (Bis 1952 war er Erzbischof von München und Freising). Er stand Eugenio Pacelli in seiner Haltung als Antimodernist, Antidemokrat und kompromissloser Verteidiger katholischer Interessen in Nichts nach. So äußerte er einmal nach dem Ende der Monarchie:

„Könige von Volkes Gnaden sind keine Gnade für das Volk, und wo das Volk sein eigener König ist, wird es über kurz oder lang auch sein eigener Totengräber.“¹⁴

Nach Abschluss des Reichskonkordates 1933 behielt er – trotz anderweitiger Vorbehalte gegen den Nationalsozialismus – das Ziel der Unabhängigkeit kirchlicher Institutionen im Auge und gratulierte Hitler in einem Telegramm zum Reichskonkordat:

„Was die alten Parlamente und Parteien in 60 Jahren nicht fertig brachten, hat Ihr staatsmännischer Weitblick in 6 Monaten weltgeschichtlich verwirklicht. (...) Uns kommt es aufrichtig aus der Seele: Gott erhalte unserem Volk unseren Reichskanzler“.

Doch zurück nach Bayern und damit zu Konfessionsschulen, Kirchlichem Religionsunterricht, Katholisch-Theologischen Fakultäten, Katholischer Universität Eichstätt, der staatlichen Finanzierung des höheren Klerus und der Emeritenanstalten, der Ernennung der Bischöfe ausschließlich durch den Vatikan, usw. Es gab kaum etwas, was Faulhaber und Pacelli nicht zugunsten der Kirche im „Konkordat zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924“ hatten durchsetzen können und damit Maßstäbe für weitere Vereinbarungen setzten.

1924 in Bayern. Man muss sich vergegenwärtigen, was in diesen Jahren in Bayern aus der Perspektive vieler Menschen ins Wanken geraten war: Die Monarchie gestürzt und Vergangenheit, die Räte-Republik an der Macht, der Gegenterror der Freikorps, Kapp-Putsch, der Marsch der Nazis auf die Feldherrenhalle, die Inflation, Kriegsversehrte, Arbeitslosigkeit. Da erschien die katholische Kirche als der einzig verbliebene Garant für Tradition und Beständigkeit. Was sollte man einer derartigen Institution verweigern können?

Der päpstliche Nuntius Pacelli, wohl wissend um die wechselnden Geneigtheiten von Regierungen, die finanziellen Interessen der Kirche zu befriedigen, vereinbart im Konkordat von 1924 – also fünf Jahre nach dem „Ablösungsbefehl“ in der Weimarer Reichsverfassung – nach detaillierten Fort- und Festschreibungen gerade dieser abzulösenden, also zu beendenden Dotationen, am Schluss des entsprechenden Artikels 10 eine Generalklausel, die den Ablösebefehl der Reichsverfassung ad absurdum führte:

„Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichszahlungen zu, die entsprechend dem Inhalt und dem Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.“

Diesen doppelten Verfassungsbruch – einerseits die Fortschreibung der Dotationen und andererseits die Festschreibung der Zuwendungen, falls abgelöst wird – als Recht und gültigen Vertrag zu bezeichnen, dazu gehört schon eine große Portion Schamlosigkeit oder Unverschämtheit.

Im Wissen, dass eine Vereinbarung gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstößt – „Reichsrecht/Bundesrecht bricht Landesrecht“ – wurden sie dennoch zweimal explizit und ausführlich als bewusster Rechtsbruch formuliert. Dazu bedarf es einer Auffassung der eigenen Rechtsposition, die nicht bereit oder mental in der Lage ist, andere Rechtsauffassungen anzuerkennen oder gar zu respektieren.

Die in dieser Hinsicht getroffenen Vereinbarungen sind deshalb nur Ausdruck eines deklamatorischen Wunsch- oder Anspruchsdenkens, dessen Formulierungen schon im Stadium der Entstehung rechtswidrig und damit hinfällig waren.

Im Bayern-Konkordat 1924 taucht zudem erstmals auch die Formel vom „vollen Ersatz für das weggefallene Recht“ für den Fall der Ablösung auf, die zwar umstritten blieb aber von kirchennahen Kreisen stets wiederholt wird.

14. Legendenbildung

Mit diesem ersten Konkordat in Deutschland, das mit einer demokratisch gewählten Regierung vereinbart wird, beginnt auch die Legendenbildung um historische Verpflichtungen und Bezüge: Der Verweis auf eben diese angeblichen Verpflichtungen soll vermutlich gegen die demokratische Diskussion über dieses Thema immunisieren.

Die Texte der bayerischen Konkordate enthalten dabei in keiner einzigen Formulierung Ansprüche, die als Entschädigungen für Enteignungen oder ähnliches deklariert wurden.

Allerdings ist in diesem Bayern-Konkordat von 1924 zum ersten Mal von „vermögensrechtlichen Verpflichtungen“ die Rede. Und wenn diese sachlich falschen Bezüge nicht reichen sollten, die weit auf das Heilige Römische Reich zurückgreifen, wird sich auf die Verfügungen des Bayerischen Königs von 1817 bezogen, die seiner huldvollen „Fürsorge“ und der Nützlichkeit der Kirche für die Monarchie entsprangen und das einfachste Gegenargument gegen solche staatlichen Zahlungen durch ein demokratisches Gemeinwesen sind. Was einem König nützt, braucht einen Demokraten nicht zu interessieren.

Seitdem wird unter dem Kürzel 1803 diese historische „Schuldverpflichtung“ des Staates behauptet, in neue Verträge übertragen und munter weitere Zahlungen vereinbart wie geleistet.

15. Güter und Fonds

Die im Bayern-Konkordat von 1924 behauptete „Entsprechung der vereinbarten Staatsleistungen mit den Artikeln IV und V des Konkordats von 1817“ stellt sich beim Nachlesen als glatte Falschdarstellung heraus. Gleich zu Beginn des Art. IV heißt es im Konkordat von 1817:

„Die Einkünfte zum Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Weise werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare und Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Recht der Selbstverwaltung erhalten.“

Und nach der detaillierten finanziellen Aufzählung, wem wie viel zusteht, heißt es schließlich ausdrücklich:

„Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können.“

Wenn also die katholischen Bischöfe sich darauf verlassen haben sollten, dass das Königreich auf Ewigkeit besteht – sie konnten sich nachweislich keine Demokratie vorstellen -, so sind sie allerdings die Rechtlosen, denn ohne Güter und Fonds (eigentlich) auch keine weirere Finanzierung.

16. Historische Entwicklung der Staatsleistungen

Die Höhe der Staatsleistungen musste jeweils vereinbart werden. Im 19. Jahrhundert war das Konkordat von Bayern 1817 die erste Vereinbarung dieser Art, die (in der Identität zwischen feudalem Staat und katholischer Kirche) fortdauernde Finanzierungen von kirchlichen Mitarbeitern regelte.

Was seitdem geschehen ist, soll mit einer schematischen Darstellung (folgende Seite) verdeutlicht werden.

Im Zeitverlauf werden kleinere Konkordatszählungen um widerrufliche Zuschüsse erweitert, die dann, Jahrzehnte später, als neuer Rechtsanspruch in einer einzigen Zahlung zusammengefasst werden. Verschiedene Positionen (mit verschiedener Begründung) werden dann – in allen Bundesländern außer Bayern – in Pauschalzahlungen zusammengefasst, bei denen jeder historische Zusammenhang dann völlig verloren geht, und die dann insgesamt an die beständigen Steigerungen der Beamtenbesoldung angekoppelt werden.

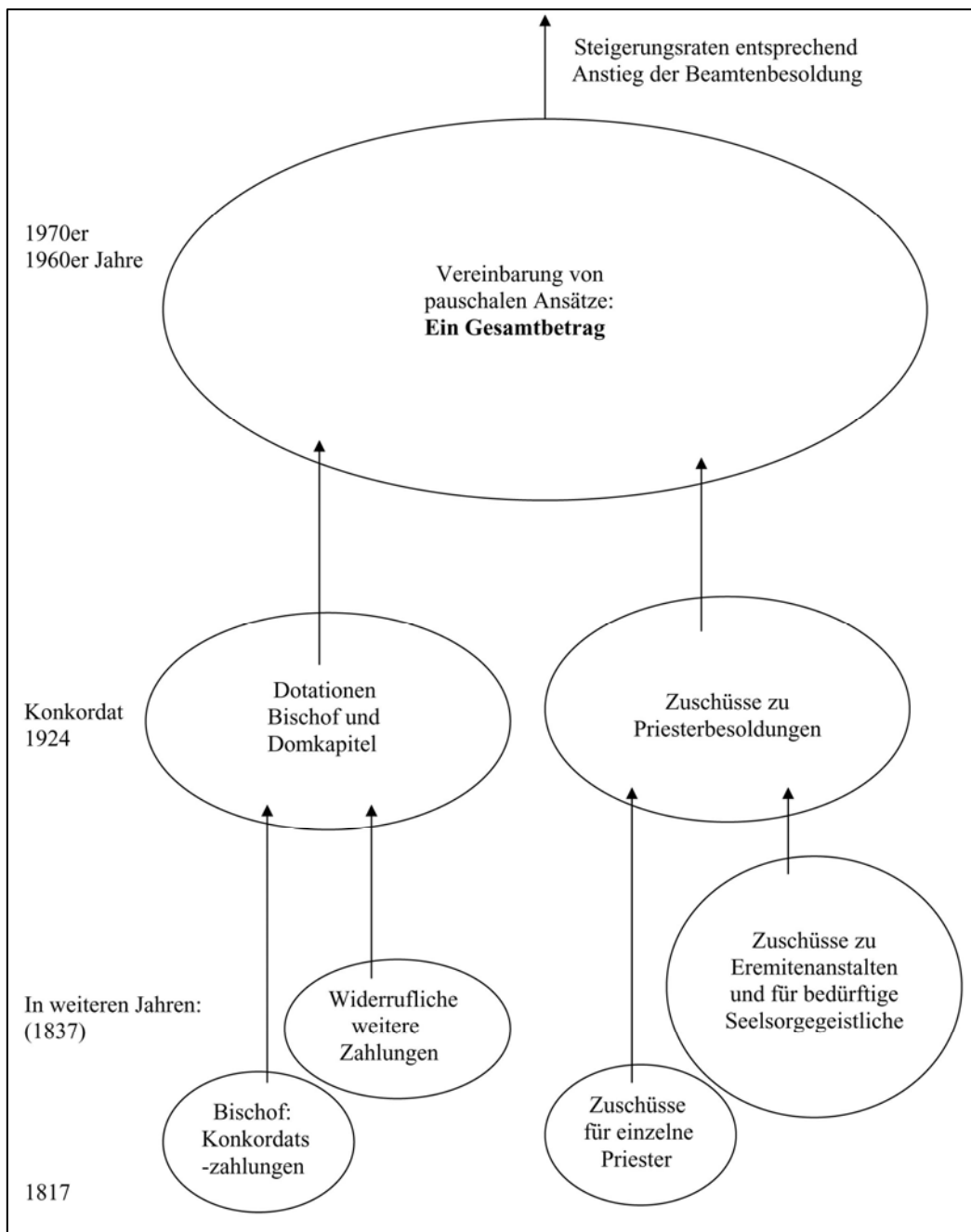
Bayern

Der Staatshaushaltsplan Bayerns verdeutlicht diese Entwicklung, indem dort für die Zahlungen für Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder des Domkapitels genau unterschieden wird zwischen „a) konkordatsmäßig“ nach dem Konkordat 1817 und „b) Widerrufliche Zuwendungen“.

Für diesen Personenkreis der Bischöfe und des Domkapitels werden 1920 insgesamt 2.482.490 Mark angesetzt. Davon sind 500.450 Mark (= 20,2 %) „konkordatsmäßig“ und 1.982.040 Mark (= 79,8 %) „widerrufliche Zuwendungen“.

Diese Unterschiede werden nach dem Konkordat 1924 nicht mehr gemacht, sondern es ist jeweils nur noch eine einzige Zahl.

Abb. 1:: Schematische Darstellung der Zusammenfassung und Vergrößerungen der Staatsleistungen



17. Besoldung von Seelsorgegeistlichen

Neben der Alimentierung der Staatsbischöfe sind in den heutigen Personalzuschüssen der Staatsleistungen auch Gelder zur Besoldung bzw. Gehaltsaufbesserungen für Seelsorgegeistliche enthalten. Aufgrund der (mit Ausnahme Bayerns) in den 1960/1970er Jahren vereinbarten Pauschalierungen der Staatsleistungen ist das Wissen um diese Regelungen jedoch weitgehend verloren gegangen.

Sie sind aber aus zwei Gründen sehr bemerkenswert. Während die Besoldungen der Bischöfe in einem zumindest konstruierbaren Zusammenhang mit dem Verlust der Dispositionsgüter stehen, aus denen sich die vormaligen Eigentümer finanziert hatten, stehen die Zuschüsse zu den – wie es im 19. Jh. hieß – „Klosterpfarreien“ und „Säkularpfarreien“ (also für die Ordenspriester und Weltpriester) in keinerlei Zusammenhang mit der Säkularisation oder „1803“.

So erfolgte beispielsweise im Großherzogtum Baden (nachdem das ausgehandelte Konkordat von der Ständeversammlung abgelehnt worden war) am 23.12.1820 eine persönliche Dotationsurkunde des Großherzogs für den Erzbischof von Freiburg, in der Geldzahlungen und Naturalien vereinbart wurden.

Erst am 25.8.1876, also zwei Generationen später, wird „zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens der Geistlichen“ in Baden ein Gesetz wirksam, mit dem ein Staatszuschuss bewilligt wurde. Und, so steht es im Haushaltsplan von Baden-Württemberg aus dem Jahr 1956 (!), also 80 Jahre und drei Staatsformen später:

„Dieser Zuschuß wurde seither in wechselnder Höhe weitergewährt und dient heute der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Pfarrgehälter. Die Zweckbestimmung wurde dieser Sachlage angepasst. Der Staatsbeitrag betrug am 1.4.1950 1.134.510 DM und wurde wegen Gewährung eines Zuschlages von 40 v. H. zu den Grundgehältern der Geistlichen um 40 v.H. = 453.804 DM auf 1.588.314 DM erhöht.“¹⁵

Diese Zuschüsse erfolgten im Laufe des 19. Jahrhunderts aus unterschiedlichen religionspolitischen und sozialen Gründen, wie z. B. Hilfen für neu gegründete Pfarreien, die keine Pfründe hatten, um aus deren Erträgen ein Teil des Pfarrgehaltes zu erzielen.

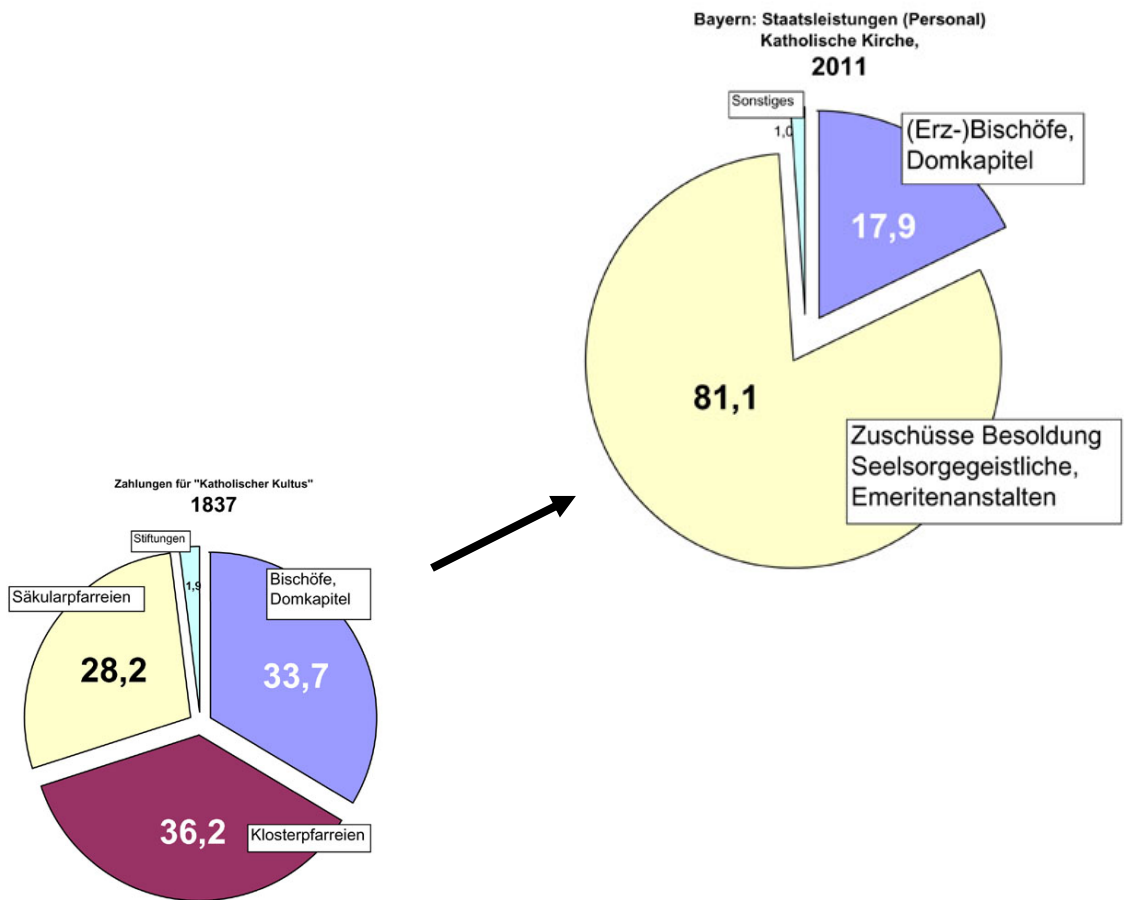
Aber diese Zahlungen von Zuschüssen wurden mit der Einführung der Kirchensteuer in allen Reichsländern 1919 inhaltlich überflüssig, da es gerade programmatisch war, die Kirchen und ihre Geistlichen von jeder staatlichen Finanzierung zu befreien und mit eigenen Finanzmitteln auszustatten, was de facto auch geschah.

Insofern ist das Beharren der Kirchen auf die Fortführung dieser Zahlungen auch nach 1919 und dann auch noch in der Bundesrepublik bis heute ein perfektes Beispiel, dass die Kirchen auf vorhandene Rechtstitel nur gezwungenermaßen verzichten – auch wenn sie bei ihrer Entstehung in ganz anderen Zusammenhängen standen.

Am Haushaltsplan Bayerns – der bis heute detailliert geführt wird – lässt sich die ansteigende Bedeutung dieser Besoldungszuschüsse für die Höhe der Staatsleistungen mit Zahlen illustrieren.

1837 - 1843 wurden jährlich für den „Katholischen Cultus“ 1,08 Mio. Gulden an Ausgaben vorgesehen. Davon entfielen 356.929 Gulden auf das Domkapitel (33,7%), 383.406 (oder 36,2%) auf Klosterpfarreien, Stifte und Klöster, 298.835 Gulden (28,2%) auf Säkularpfarreien sowie 20.371 (1,9 %) auf Kulturstiftungen.

Schon 1918 hat sich das Bild sehr gewandelt. Die Zuschüsse für Klöster sind bis auf einen minimalen Rest fortgefallen und der Anteil der Zuschüsse für Seelsorgegeistliche und Emeritenanstalten ist auf rund 70 Prozent gestiegen.



Grafik 2: Veränderungen der Struktur der Staatsleistungen 1837 vs. 2011

Anfang der 1930er steigt der Anteil der Zahlungen für Seelsorgegeistliche und Emeriten weiter, 1932 auf 83 Prozent, 1939 reduziert er sich auf 67 Prozent und in 2011 (bei einem Gesamtvolumen von 66 Mio. Euro) sind diese Besoldungszuschüsse wieder auf 81 % der Staatsleistungen (Personalzuschüsse) für die katholische Kirche in Bayern gestiegen.

Diese (ungerechtfertigte) ‚Ankoppelung‘ von Personalzuschüssen an die angeblich historischen ‚Pachtersatzleistungen‘ für 1803 ist ein bemerkenswerter politischer Erfolg des kirchlichen Lobbyismus. Den Anstand, nach der Einführung der Kirchensteuer im gesamten Reichsgebiet und der Aufhebung der Staatskirche - die beide diese staatlichen Zuschüsse inhaltlich beendeten -, auf diese Staatsleistungen zu verzichten, sucht man vergebens.

Übersicht: Staatsleistungen in ausgewählten Haushaltsplänen:

1837 (Gulden)

Domkapitel	356.929 fl. (33,7 %)
Klosterpfarreien	383.406 fl. (36,2 %)
Säkularpfarreien	298.835 fl. (28,2 %)
<u>Sonstiges</u>	<u>20.371 fl. (1,9 %)</u>
Summe	1.059.541 fl. (100 %)

1900 (Mark)

Domkapitel	2.182.418 (48,9 %)
Seelsorgegeistliche und Emeriten	2.197.108 (49,2 %)
Stifte und Klöster	66.625 (1,5 %)
<u>Kultusstiftungen</u>	<u>18.488 (0,4 %)</u>
Summe	4.463.639 (100 %)

1918 (Mark)

Domkapitel	2.793.655 (29,3 %)
Seelsorgegeistliche und Emeriten	6.583.018 (69,2 %)
Stifte und Klöster	120.379 (1,3 %)
<u>Kultusstiftungen</u>	<u>18.488 (0,2 %)</u>
Summe	9.515.540 (100 %)

1932 (Reichsmark)

Domkapitel	3.709.760 (17,0 %)
Seelsorgegeistliche und Emeriten	18.018.100 (82,7 %)
<u>Stifte und Klöster</u>	<u>58.600 (0,3 %)</u>
Summe	21.786.460 (100 %)

1939 (Reichsmark)

Domkapitel	1.622.180 (30,3 %)
Seelsorgegeistliche und Emeriten	3.658.150 (68,2 %)
Stifte und Klöster	55.600 (1,0 %)
<u>Kultusstiftungen</u>	<u>25.000 (0,5 %)</u>
Summe	5.360.930 (100 %)

2011 (Euro)

Erzbischöfe, Bischöfe Dignitäre, Kanoniker, etc. Sachbedarf	11.744.000 (17,9 %)
Zuschüsse Besoldung Seelsorgegeistliche und Emeritenanstalten	53.445.000 (81,1 %)
<u>Sonstiges</u>	<u>642.000 (1,0 %)</u>
Summe	65.831.000 (100 %)

(Folgende Seiten: Einzelnachweise aufgrund der dargestellten Haushaltspläne)

Übersicht 1: Königreich Bayern: Budget Staatsausgaben, IV. Finanzperiode (1837-1845), Katholischer Cultus. (Angaben jeweils für ein Jahr, in Gulden)

174 Hauptzusammenstellung der voranschlägigen Beträge			sämmtl. Sta...ausgaben für ein Jahr pro 1837. 175					
Vortrag der Ausgaben auf den Staatsaufwand.			Voranschlag für ein Jahr der vierten Finanzperiode.					
			partial.			total.		
fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
Cap. X. Etat der Staatsausgaben. B. Cultus.								
I. Katholischer Cultus.								
§. 1. Reichnisse des Staates an die Domcapitel bis zur Ausweisung der förmlichen Dotation.								
		Lit. 1. Präbenden	271604	56	1			
		„ 2. Funktionszulagen	6200	—	—			
		„ 3. Weitzinsen	5488	—	—			
354007	53	„ 4. Beiträge zu den Regiekosten der Ordinariate u. Generalvicariate	2800	—	—			
		„ 5. Beiträge zu den Regiekosten der Domkirchen	30536	57	1			
		„ 6. Beiträge zum Unterhalt der bischöflichen Clericalseminarien	16153	12	3			
		Summa §. 1.				330783	6	1
19174	29	§. 2. Zuschüsse an die Domcapitel resp. die ihnen überlassenen besondern Abgaben der Geistlichen	26146	17	—	26146	17	—
		Summa §. 2.						
§. 3. Leistungen des Staates an organisierten Klosterpfarreien								
		Lit. 1. Bezüge der Pfarrer, Kaplanen und Messner	354717	27	—			
387947	52	„ 2. Kosten der Fabrica	21536	31	3			
		Summa §. 3.				376253	58	3
§. 4. Leistungen des Staates zu den Säcularpfarreien und Beneficien.								
		Lit. 1. Bezüge der Pfarrer, Prediger, Beneficiaten und Messner	235018	39	—			
270971	48	„ 2. Beiträge zu den Kosten der Fabrica	8401	44	3			
		Summa §. 4.				243420	23	3
1012101	14	Latius				976603	45	5
18619	28	§. 5. Fundationsmäßige Reichnisse an Cultusstiftungen, gestiftete Gottesdienste u. Summe §. 5.	20371	59	3	20371	59	3
§. 6. Unterstützungen der Säculargeistlichkeit.								
		Lit. 1. Zuschüsse	16092	44	—			
44633	54	„ 2. Steuervorschüsse für Pfarreien und Beneficien	24457	30	—			
		„ 3. Besondere Unterstützungen	14865	—	—			
		Summa §. 6.				55415	14	—
§. 7. Auf Stifte und Klöster.								
Lit. 1. Mänchklöster und Stifte.								
		a. Beiträge in Geld und Naturalien	5139	59	3			
		b. Ständige Bauausgaben	240	58	1			
7110	19	Summa Lit. 1.	5380	58	—			
		Lit. 2. Frauenklöster.						
		a. Beiträge in Geld und Naturalien	1591	33	3			
		b. Ständige Bauausgabe	180	45	2			
		Summa Lit. 2.	1772	19	1			
		Summa §. 7.				7153	17	1
1082404	57	Summa von I. catholischer Cultus				1059544	16	3

Im Original vier Seiten (S.174 – 177) hier zusammengefasst.

1837 (in fl. = Gulden)

§ 1 Domkapitel	333.783 fl.	
§ 2 Weitere geistliche der Domkirchen Zuschüsse zu	26.146 fl.	Zusammen 359.929 fl. (= 33,9 %)
§ 3 Klosterpfarreien	376.253 fl.	
§ 7 Stifte und Klöster	7.153 fl.	Zusammen 383.406 fl. (= 36,1 %)
§ 4 Säcularpfarreien	243.420 fl.	
§ 6 Weitere Unterstützungen	55.415 fl.	Zusammen 298.835 fl. (= 28,1 %)
§ 5 Kulturstiftungen	20.371 fl.	20.371 fl. (= 1,9 %)
Summe	1.059.541 fl.	1.062.541 fl. (= 100 %)

Übersicht 2: Königreich Bayern: Budget Staatsausgaben, XXV. Finanzperiode (1900-1901),
Katholischer Kultus. (Angaben jeweils für ein Jahr, in Mark)

Kapitel	Paragraf	Titel	Vertrag	Veranschlag für ein Jahr der XXV. Finanzperiode		
				Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
M.	M.	M.				
			Ziffer XXII.			
			Etat der Ausgaben für kirchliche Zwecke.			
			Katholischer Kultus.			
		1	Reichnisse des Staates an die Domkapitel.			
		1	1 Bezüge der Bischöfe, Bischöfe, Dignitarier, Domkapitulare und Vikare:			
			a) Lebenden	490,011	—	490,011
			b) Werdende Zulagen	122,540	—	122,540
		2	2 Funktionszulagen für die Generalvikare und Sekretäre	10,890	—	10,890
		3	3 Mietzinsen für Wohnungen der Präbendierten und für Geschäftsfökalitäten	8,100	—	8,100
		4	4 Beiträge zu den Regiestosten der Ordinariate und Generalvikariate	6,343	—	6,343
		5	5 Beiträge zu den Regiestosten der Domkirchen	66,802	6,729	73,531
		6	6 Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Klerikalseminare	45,894	—	45,894
			Summa § 1	750,580	6,729	757,309
		2	Leistungen des Staates an Kirchen, Pfarreien, Benefizien u.			
		1	1 Bezüge der Pfarrer	958,233	—	958,233
		2	2 Bezüge der Prediger	4,635	—	4,635
		3	3 Bezüge der Benefiziaten	26,780	—	26,780
		4	4 Bezüge der Kaplanne	270,119	—	270,119
		5	5 Bezüge der Mesner und sonstigen Kirchendiener	55,766	—	55,766
		6	6 Beiträge zu den Kosten der Kirchenregie	109,576	—	109,576
			Summa § 2	1'425,109	—	1'425,109
		1	1 Zur Aufbesserung des Einkommens der gering dotierten katholischen Seelsorgerstellen diehjeits des Rheins	1'460,000	—	1'460,000
		2	2 Zur Gewährung von Personalzulagen an die Pfarrer auf gering dotierten Pfarreien nach Ablauf bestimmter Jahre	219,600	—	219,600
			Summa § 3	1'680,200	—	1'680,200
		4	1 Zur Sustentation der katholischen Geistlichen in der Pfalz	355,520	—	355,520
		2	2 Zur Gewährung von Personalzulagen an die Pfarrer auf gering dotierten Pfarreien nach Ablauf bestimmter Jahre	17,600	—	17,600
			Summa § 4	373,120	—	373,120
		5	5 Fundationsmäßige Reichnisse an Kultusstiftungen	18,488	—	18,488
			Summa § 5 für sich.			
		6	Unterstützung der Geistlichkeit und zwar			
		1	1 Staatszuschüsse an die Emeritenanstalten	89,538	—	89,538
		2	2 Tischnittel	54,000	—	54,000
		3	3 Steuervorschüsse an die unzureichend dotierten Benefizien	250	—	250
			Summa § 6	143,788	—	143,788
		7	Reichnisse an Stifte und Klöster.			
		1	1 An Nonnklöster und Stifte	23,640	—	23,640
		2	2 An Frauenklöster	270	—	270
		3	3 Für das Freireiten der Klostergeistlichen	1,715	—	1,715
			Summa § 7	25,625	—	25,625
		1	8 Dispositionsfond zur Bestreitung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen	25,000	15,000	40,000
			Summa § 8 für sich.			
			hievu			
			7	25,625	—	25,625
			6	143,788	—	143,788
			5	18,488	—	18,488
			4	373,120	—	373,120
			3	1'680,200	—	1'680,200
			2	1'425,109	—	1'425,109
			1	750,580	6,729	757,309
			Summa Kap. 1	4'441,910	21,729	4'463,639

1900 (in Mark)

Domkapitel und „Regie“

(1) 757.309
(2) 1.425.109
2.182.418 (48,9 %)

Einkommensaufbesserungen und
Personalzulagen, Emeritenanstalten

(3) 1.680.200
(4) 373.120
(6) 143.788
2.197.108 (49,2 %)

Kultusstiftungen

(5) 18.488 (0,4 %)

Stifte und Klöster

(7) 26.625
(8) 40.000
66.625 (1,5 %)

Summe 4.464.639 (100 %)

Übersicht 3: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1918 und 1919,
Ministerium des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Nr. 27 (in Mark)

Ordentlicher Staatshaushalt 1918 und 1919.			42		
Vertrag				Jahre	
Cap.	§	Tit.	für 1918 und 1919		
			M.		
Titel III. Kirchliche Zwecke.					
Katholische Kirche.					
1		Reichnisse des Staates an die Bischöfe und die Domkapitel.			
	1	Bezüge der Erzbischöfe, der Bischöfe und der Domgeistlichkeit.			
		a. Ständige Bezüge	490 371		
		b. Widerrufliche Zulagen	333 820		
	2	Zulagen			
		a. für die Generalvikare und Sekretäre	10 890		
		b. für Weihbischöfe	10 000		
	3	Mietzinsen für Wohnungen der Domgeistlichkeit und für Geschäftsräume	9 200		
	4	Beiträge zum Sachbedarf der Ordinariate und Generalvikariate	9 393		
	5	Beiträge zum Sachbedarf der Domkirchen	70 802		
	6	Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Meritalseminare	51 023		
		Summe § 1	985 498		
2		Leistungen des Staates an Kirchen, Pfarreien usw.			
	1	Bezüge der Pfarrer	1 133 655		
	2	Bezüge der Prediger	4 635		
	3	Bezüge der Benefiziaten	31 202		
	4	Bezüge der Kapläne	458 139		
	5	Bezüge der Mesner und sonstigen Kirchendiener	59 750		
	6	Beiträge zum Sachbedarfe der Kirchen	120 776		
		Summe § 2	1 808 167		
3		Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen auf unzureichend ausgestattete Seelsorgerstellen	6 070 000		
4		Pflichtmäßige Reichnisse an Kirchenstiftungen	18 488		
5		Unterstützung der Geistlichkeit.			
	1	Zuschüsse an die Priesterverorgungsanstalten	447 768		
	2	Erschüsse	65 000		
	3	Steuerzuschüsse an unzureichend ausgestattete Pfründen	250		
		Summe § 5	513 018		
6		Reichnisse an Stifte und Klöster.			
	1	Männerklöster und Stifte	27 494		
	2	Frauenklöster	1 170		
	3	Freireien der Klostergeistlichen	1 715		
		Summe § 6	30 379		
7		Besondere Bedürfnisse vormaliger Stifte- und Klosterkirchen	60 000		
		Auf die Jahre 1920 und 1921 übertragbar.			
8		Förderung der Gründung von Pfründebausfonds	30 000		
		Hierzu Summe § 1	985 498		
		Summe Kap. 1	9 516 540		

1918 (in Mark)

Domkapitel und „Regie“

(1) 985.498
 (2) 1.808.157
 2.793.655 (29,3 %)

Einkommensaufbesserungen
 und Personalzulagen, Emeriten

(3) 6.070.000
 (5) 513.018
 6.583.018 (69,2 %)

Kultusstiftungen

(4) 18.488 (0,2 %)

Stifte und Klöster

(6) 30.379
 (7) 60.000
 (8) 30.000
 120.379 (1,3 %)

Summe 9.515.540 (100 %)

Übersicht 4: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1932, Ministerium für Unterricht und Kultus, III. Kirchliche Zwecke, Katholische Kirche

Ordentlicher Staatshaushalt 1932.		32			
Rap.	§	Titel	Veranschlagung		für 1932 + mehr - weniger
			für 1932	für 1931	
			RM	RM	RM
		Diff. III. Kirchliche Zwecke.			
		Katholische Kirche.			
1		Reichnisse des Staates an die Erzbischöfe und Bischöfe.			
1		Jahresrenten der Erzbischöfe und Bischöfe	187 580	161 760	- 24 180
2		Gehaltszulagen für vier Weihbischöfe	7 000	8 460	- 1 460
		Summe § 1	144 580	170 220	- 25 640
2		Reichnisse an die Domkapitel.			
1		Jahresrenten der Dignitäten	168 900	189 500	- 30 600
2		Jahresrenten der Kanoniker	546 600	665 520	- 118 920
		<small>Überweisungen, soweit die Verteilung von Einkommensrenten für den persönlichen Konsum nicht notwendig ist.</small>			
3		Jahresrenten der Domvikare	224 700	271 470	- 46 770
4		Ergänzung des Einkommens der hauptamtlichen bischöflichen Sekretäre	14 600	16 920	- 2 320
5		Wohnkosten für Wohnungen von Mitgliedern des Domkapitels	13 120	15 980	- 2 860
6		Dienstentlohnung für die Generalsekretäre	5 680	6 770	- 1 140
7		Dienstentlohnung für die nebenamtlichen bischöflichen Sekretäre	1 440	1 700	- 260
8		Beiträge zum Sachbedarfe der Domvikare	18 000	20 000	- 2 000
9		Ergänzung des Einkommens der Domvikarssekretären	16 950	19 670	- 2 720
10		Beiträge zum Sachbedarfe der Domvikare	72 000	80 000	- 8 000
11		Ergänzung des Einkommens je eines hauptamtlichen Webers an den acht Domkirchen	19 460	21 580	- 2 120
		Summe § 2	1 091 400	1 309 110	- 217 710
3		Beiträge.			
1		Zur Ergänzung des Einkommens der Deane und Kaplanen an den bischöflichen Priester- u. Kanonikenseminaren	257 330	297 040	- 39 710
2		Zum Unterhalte der Seminare	181 950	263 900	- 181 950
		Summe § 3	439 280	660 940	- 221 660
4		Dienstzulagen für die Defense.	106 000	199 280	- 93 280
5		Leistungen des Staates an Kirchen und Pfarren usw.			
1		Wage der Warrer, Prediger, Kerkelanten und Kapläne	1 710 000	1 710 000	-
2		Wage der Weiser und sonstigen Kirchendiener	80 000	80 000	-
3		Wohlmögliche Reichnisse an Kirchenstiftungen	35 000	35 000	-
4		Beiträge zum Sachbedarfe der Kirchen	103 600	115 000	- 11 500
		Summe § 5	1 928 500	1 940 000	- 11 500
6		Ergänzung des Einkommens der Seelsorgegeistlichen	16 650 000	19 700 000	- 3 050 000
7		Unterstützung der Weisheit.			
1		Zuschüsse an die Emeritenanstalten	1 363 000	1 977 000	- 614 000
2		Unterstützungen an Weisheit ohne Vorzug gegenüber der Emeritenanstalt	5 000	5 000	-
3		Steuervorschüsse an unzureichend ausgestattete Pfarren	100	100	-
		Summe § 7	1 368 100	1 982 100	- 614 000
8		Reichnisse an Stifte und Klöster.			
1		Männerstifter	27 500	27 500	-
2		Frauenstifter	1 100	1 100	-
		Summe § 8	28 600	28 600	-
9		Besondere Bedürfnisse vormaliger Stifte- und Klosterkirchen <small>Wofür bei folgender Veranschlagung übertragbar.</small>	30 000	60 000	- 30 000
		Dieszu Summe § 8	28 600	28 600	-
		„ § 7	1 368 100	1 982 100	- 614 000
		„ § 6	16 650 000	19 700 000	- 3 050 000
		„ § 5	1 928 500	1 940 000	- 11 500
		„ § 4	106 000	199 280	- 93 280
		„ § 3	439 280	660 940	- 221 660
		„ § 2	1 091 400	1 309 110	- 217 710
		„ § 1	144 580	170 220	- 25 640
		Summe Kap. 1	21 786 460	26 080 210	- 4 293 750

1932 (in Reichsmark)

Domkapitel und „Regie“

(1)	144.580	
(2)	1.091.400	
(3)	439.280	
(4)	106.000	
(5)	<u>1.928.500</u>	
	3.709.760	(17,0 %)

Einkommensaufbesserungen und Personalzulagen, Emeriten

(6)	16.650.000	
(7)	<u>1.368.100</u>	
	18.018.100	(82,7 %)

Stifte und Klöster

(8)	28.600	
(9)	<u>30.000</u>	
	58.600	(0,3 %)

Summe 21.786.460 (100 %)

Übersicht 5: Bayern, Ordentlicher Staatshaushalt 1939, Ministerium für Unterricht und Kultus, Kap. 244 (in Reichsmark)

Kap. Tit.	Gegenstand	Betrag für	1938	1939	Rechnungs- ergebnis (incl. Zinsen) 1935 1936 1937 1938 1939	Nachweis in Kapitel 8
		1939	zum Vergleich	mehr (+) weniger (-)		
		R.M.	R.M.	R.M.	Zusatz-R.M.	
244 (68)	Kirchliche Zwecke.					
	Katholische Kirche.					
	I. Einnahmen.	—	—	—	—	—
	II. Ausgaben.					
	a. Fortdauernde Ausgaben.					
	Personliche Ausgaben.					
100/113	Frei.					
114	Jahresrenten der Erzbischöfe u. Bischöfe	137 580	137 580	—	188 188 188 0 8 7	A III 3
115	Gehaltszulagen für vier Erzbischöfe	7 000	7 000	—	150 150 150 150 549 547 541	
116	Jahresrenten der Dignitäre	158 900	158 900	—	217 212 200	
117	Jahresrenten der Kanoniker Überzahlungen soweit die Befreiung von Steuer- verwehren für dienstunfähige Kanoniker not- wendig wird.	546 600	546 600	—	15 15 15	
118	Jahresrenten der Domvikare	224 700	224 700	—	16 16 14 5 0 0	
108, 82 d)	Verzinsung des Einkommens der hauptamtli- chen bischöflichen Sekretäre	—	14 600	— 14 600	1 1	
119	Mietzinse für Wohnungen von Mitglie- dern des Domkapitels München	15 940	15 940	—	17 17 15	
120	Dienstentschädigung für die Generalvikare	5 630	5 630	—	20 21 21	
121	Dienstentschädigung für die nebenamtli- chen bischöflichen Sekretäre	1 440	1 440	—	203 229 222	
122	Ergänzung des Einkommens der Ordina- riatsvikarien	16 950	16 950	—	1 286 1 438 1 600	
123	Ergänzung des Einkommens je eines hauptamtlichen Mesners an den acht Domkirchen	19 460	19 460	—	62 68 62	
124	Beiträge zur Ergänzung des Einkom- mens der Leiter und Erzieher an den Bischöflichen Priester- und Knaben- seminaren	257 830	257 830	—	1 809 2 040 2 010	
125	Leistungen an Pfarrer, Prediger, Gene- ralvikare und Kapläne	1 450 000	1 450 000	—	6 6 6	
126	Leistungen an Mesner und sonstige Kir- chendiener	70 000	70 000	—	6 6 6	
127	Zuschüsse an die Emeritenanstalten	2 040 000	2 040 000	—	9 704 8 290	
128	Unterstützungen an Geistliche ohne An- spruch gegenüber der Emeritenanstalt	5 000	5 000	—		
	Summe der persönlichen Ausgaben	4 956 530	4 971 130	— 14 600		
	Sächliche Ausgaben.					
200/216	Frei.					
217	Beiträge zum Sachbedarfe der Ordina- riate	16 200	16 200	—	12 12 12	A III 3
218	Beiträge zum Sachbedarfe der Dom- kirchen	68 950	68 950	—	78 69	
219	Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Priester- und Knabenseminare	145 500	145 500	—	148 146 146	
220	Pflichtmäßige Reichnisse an Kirchenstif- tungen	25 000	25 000	—	19 20 19	
221	Beiträge zum Sachbedarfe der Kirchen	93 150	93 150	—	90 90 90	
222	Reichnisse an Stifte und Klöster	28 600	28 600	—	21 20 20	
223	Selbstere Bedürfnisse vormaliger Stiffts- und Klosterkirchen	27 000	27 000	—	12 14 13	
(68), 38)	Beihilfungen nach dem Gesetz vom 20. Juni 1938	—	8 051 270	— 8 051 270		
	Summe der sächlichen Ausgaben	404 400	8 465 670	— 8 051 270		
	Summe der persönlichen Ausgaben	4 956 530	4 971 130	— 14 600		
	Summe der Ausgaben	5 360 930	13 426 800	— 8 065 870		
	Abschluß Kap. 244.					
	Summe der Einnahmen	—	—	—		
	Summe der Ausgaben	5 360 930	13 426 800	— 8 065 870		
	Zusatz	5 360 930	13 426 800	— 8 065 870		

1939 (in Reichsmark)

Domkapitel und „Regie“

(114-124) 1.391.530

(217-219) 230.650

1.622.180 (30,3 %)

Einkommensaufbesserungen und
Personalzulagen, Emeriten

(125-128) 3.565.000

(221) 93.150

3.658.150 (68,2 %)

Kirchenstiftungen

(220) 25.000

(0,5 %)

Stifte und Klöster

(8) 28.600

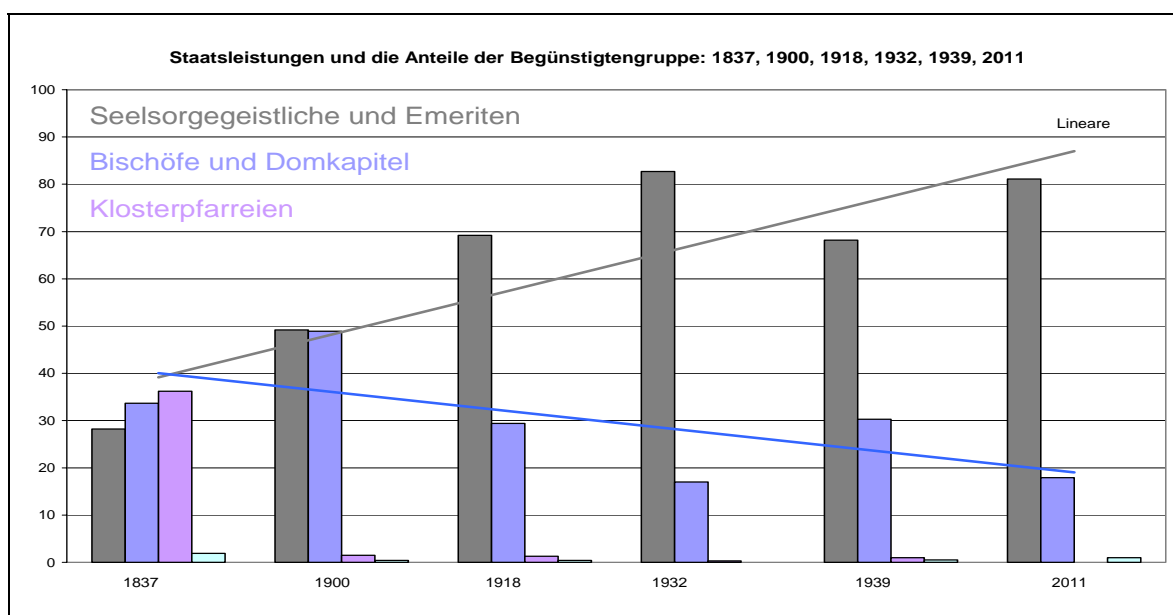
(9) 27.000

55.600 (1,0 %)

Summe 5.360.930

(100 %)

Abbildung 3: Staatsleistungen / Begünstigtengruppen 1837 - 2011



Der Fortfall der Bezuschussung der Klosterpfarreien verweist auf die Veränderungen im Bildungssystem und im Wohlfahrtssystem, für die die Klöster ihre ursprüngliche Rolle verlieren.

Überlassung

Wie sehr politisch an Begründungen ‚gedreht‘ wird, zeigt der beständige Vorspann im Haushaltsplan von Rheinland-Pfalz zum Kapitel 09 59 Kirchen:

„Die Gewährung von Geld- und Sachleistungen von Seiten des Staates an die Kirchen geht auf die Säkularisation 1803 (Reichsdeputationshauptschluss) zurück. Damals wurden alle Güter der Bistümer, Stifte, Abteien und Klöster der ‚freien und vollen Disposition der Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen‘ überlassen.

Die Überlassung geschah unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen der Geistlichkeit. Der Ausgleich zwischen Staat und Kirche wurde durch Konkordate und Staatskirchenverträge im 19. und 20. Jahrhundert präzisiert.“

Die sachliche Inkorrektheit (bis auf die Domkirchen) wurde bereits weiter oben ausführlich dargelegt.

Cura religionis

Wie weit sich (vor allem konservative) Landesregierungen noch einer hoheitlichen „Fürsorge um die Religion“ der früheren feudalen Herrscher verpflichtet fühlen zeigt das Beispiel Baden Württemberg.

„Im Rahmen einer Absprache mit den Kirchen vom 21. August 1969 haben die Evangelische Kirche in Baden und die Erzdiözese Freiburg – badischer Teil – ihren Kirchensteuerhebesatz von 10 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ab 1970 auf den in Württemberg seit Jahren geltenden Hebesatz von 8 % ermäßigt. Die ihnen entstehenden Wenigereinnahmen können zum Teil dadurch ausgeglichen werden, daß die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg bereit sind, auf einen Teil der für sie veranschlagten Staatsleistungen zugunsten der beiden badischen Kirchen zu verzichten.

Im Rahmen des Planvermerks sollen nach Absprache die evangelische Landeskirche in Baden 2 Mio. DM, die Erzdiözese Freiburg 3 Mio. DM aus den für die württembergischen Kirchen veranschlagten Beträgen erhalten.

Darüber hinaus verbleiben in den vorliegenden Haushaltsvoranschlägen der badischen Kirchen (...) Fehlbeträge, die durch Sonderbeiträge des Landes gedeckt werden sollen.

Veranschlagt sind: Für die Evangelische Landeskirche in Baden 860.000 DM, für die Erzdiözese Freiburg 1.290.000 DM, für kleinere steuererhebende Religionsgesellschaften 50.000 DM, zusammen 2.200.000 DM.“¹⁶